

Die geltende Regelung der Wahl und Organisation der ordentlichen RichterInnen und ErsatzrichterInnen ist unbefriedigend. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen sowie die Entschädigungen der ordentlichen RichterInnen und ErsatzrichterInnen sind unterschiedlich geregelt und dennoch werden an gewissen Gerichten die ErsatzrichterInnen gleich behandelt und eingesetzt wie die ordentlichen RichterInnen.

Das derzeit geltende System ist unübersichtlich und kompliziert. Daher wäre eine Vereinfachung und Klärung sehr wünschenswert. Eine sinnvolle Vereinfachung wäre zu erreichen, wenn es nur noch eine Kategorie von RichterInnen gäbe und auf die ErsatzrichterInnen verzichtet würde. Im weiteren sollten die Wählbarkeitsvoraussetzungen der RichterInnen konkretisiert und die Frage, wie damit umgegangen wird, wenn sich die Wählbarkeitsvoraussetzungen der RichterInnen während der Amtsduer verändern, geregelt werden. In diesem Zusammenhang bedarf auch das Wahlverfahren (Volkswahl oder Wahl durch den Grossen Rat) und der Bewerbungsprozess der zu wählenden RichterInnen einer Überprüfung und Regelung. Insbesondere stellt sich die Frage, ob es sinnvoll wäre, die RichterInnen durch den Grossen Rat wählen zu lassen, da die Erfahrung gezeigt hat, dass es bei den RichterInnen während einer Amtsperiode verschiedentlich zu Rücktritten kommt, welche unter Umständen teure und personalaufwändige Urnengänge zur Folge haben.

Der Regierungsrat wird beauftragt, spätestens innerhalb zweier Jahre oder bereits in Kombination mit der sich zur Zeit in Gang befindlichen Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetztes dem Grossen Rat eine Verfassungsänderung sowie eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche die folgenden Änderungen vorsieht:

- nur noch eine Kategorie RichterInnen und Verzicht auf die Unterscheidung zwischen ordentlichen RichterInnen und ErsatzrichterInnen
- klare und einheitliche Regelung der Wählbarkeitsvoraussetzungen und Entschädigungen der RichterInnen
- eventualiter Wahl der RichterInnen durch den Grossen Rat

Der Vollständigkeit halber gilt es festzuhalten, dass von dieser neuen Regelung die Wahl der Gerichtspräsidenten nicht tangiert wäre.

Anita Heer, Emmanuel Ullmann, Andreas Albrecht, Lukas Engelberger, Sebastian Frehner,  
Tanja Soland, Baschi Dürr, Patrizia Bernasconi, Ursula Metzger Junco P., Daniel Stolz